

4. Änderungssatzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die **3. Änderungssatzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach** wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die folgenden Sätze werden am Ende der Präambel neu eingefügt:

„Am 12.09.2019 hat der Landtag das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach beschlossen. Durch das Gesetz wurde die Stadt Eisenach zum 01.07.2021 in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert. Mit der Eingliederung in den Wartburgkreis wurde die Kreisfreiheit aufgehoben und Eisenach wurde zur Großen Kreisstadt erklärt.“

2. Es wird der folgende § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und Sondersitzungen, die Möglichkeit ein, Einwohneranfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach.“

3. Es wird der folgende § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des

Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

(5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(6) Für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Eisenach gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Für die Beiräte gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach dem Buchst. a) der folgende Buchst. b) neu eingefügt:

„b) Vergabe von Aufträgen, für die die zuständigen Ausschüsse oder der Stadtrat die Einleitung des Vergabeverfahrens (§ 29 Abs. 1 Buchst. c) und § 30 Abs. 1 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach) beschlossen haben und eine Vorlage

der Vergabeentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c) Satz 2 und § 30 Abs. 1 Buchst a) Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach nicht erforderlich ist,“

b) In Abs.2 werden die bisherigen Buchst. b) bis f) zu den Buchst. c) bis g).

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 S. 1 wird folgender Buchst. d) neu eingefügt:

„d) Wirtschaftsbeirat“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin